

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 15/07 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. November 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 30. November 2006, zugestellt am 18. Dezember 2006, mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 11. Januar 2007 Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und mit Schreiben vom 13. Februar 2007 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 19. März 2007 verlängert worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 14. März 2007 hat der Prozessbevollmächtigte angezeigt, dass er die Vertretung der Klägerin niedergelegt habe. Die Klägerin ist mit Schreiben des Senats vom 16. März 2007 darauf hingewiesen worden, dass die Begründung der Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der bis zum 19. März 2007 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist erfolgen kann.
- 3 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (vgl §§ 166, 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; § 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

